Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

146 (24.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 146 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 24. Juni 1874.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe**, 19. Juni. 63. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Abends 5 Uhr. (Vgl. Vorbericht in Nr. 144 Hauptblatt.)

Berathung des Berichts des Abg. Stösser über den Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend.

Der Gesetzentwurf lautet:

Erster Artikel. In den unter das Gesetz vom ....., besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr., fallenden Städten erleidet Titel III sechstes Kapitel des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden folgende Aenderungen:

I. die §§ 71 bis 76, 77 Absatz 2 und 3, § 83 Abs. 2, §§ 87 bis 92, §§ 113 bis 134, § 135 Absatz 3 und § 142 Abs. 3 fallen weg.

II. An die Stelle der §§ 71 bis 75 treten folgende Bestimmungen: § 71. Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuer-Kataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbsteuer-Kapital und auf das Einkommen nach Ausscheidung der nach § 84 befreiten Steuerkapitalien umgelegt. Bezüglich der Umlage auf das Einkommen wird bestimmt: 1) Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Viertheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden; 2) der nicht zu überschreitende Normalsatz der Umlage auf das Einkommen (Art. 10 des Gesetzes vom ....., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.) besteht in 2 Prozent des verlangten Einkommens; 3) von der städtischen Einkommensteuer ausgenommen ist das Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder der Großh. Familie, sowie das Einkommen der Stadtgemeinde selbst. 4) Nur solches Einkommen aus Grundbesitz oder gewerblichen Anlagen, welches aus Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung oder aus stehenden Gewerben fließt, welche innerhalb der Gemarkung betrieben werden, unterliegt der Gemeindebesteuerung; dieses Einkommen aber auch dann, wenn der Grundbesitzer oder Gewerbtreibende seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat. 5) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur unter der Voraussetzung, daß sie, und an dem Orte, wo sie eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine ähnliche gewerbliche Anlage betreiben, mit dem hieraus fließenden Einkommen zur Gemeindeumlage auf das Einkommen beitragspflichtig sind. Wenn eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Ortsstatut zu treffen.

III—X (wie unten).

Zweiter Artikel. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die Erhebung der Staats-Einkommensteuer verordnenden Gesetz in Wirksamkeit.

Zum ersten Artikel dieses Gesetzentwurfs beantragte die Kommission einige Aenderungen theils redaktioneller, theils inhaltlicher Natur, welche aus der Vergleichung mit dem unten folgenden Wortlaut des Gesetzes, wie es aus der Abstimmung des Hauses hervorging, zu ersehen sind.

Aus der sehr eingehenden Debatte möge nur Folgendes hervorgehoben werden.

Abg. Nicolai ist an und für sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden, wünscht aber dringend, daß für die Uebergangszeit bis zum Inslebentreten des Gesetzes ein Ausweg gefunden werde, wodurch dem Bedürfnisse der großen Städte nach Aenderung der bisherigen Zustände Rechnung getragen wird. Dadurch, daß die Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Zeitpunkt, an dem die Staats-Einkommensteuer in Kraft tritt, in Verbindung gebracht werde, werde die nothwendige Reform in die Ferne gerückt; denn im günstigsten Falle könne dann die Städteordnung, von der das vorliegende Gesetz einen Bestandtheil bilde, erst im Jahre 1877 in Kraft treten. Es sei deßhalb wünschenswerth, daß für die Uebergangsperiode noch das bisherige, wenn auch mangelhafte Steuersystem unter Beiziehung der Kapital- und Klassensteuer die Grundlage des Gemeinde-Steuersystems bilde; hiedurch werde die nothwendige sofortige Einführung der Städteordnung ermöglicht.

Abg. v. Feder hält es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen größeren Städte für kaum möglich, eine Norm zu finden, die für alle Städte passe. Um aber die möglichst baldige Einführung der Gemeinde-Steuerreform zu bewirken, schlage er vor, den einzelnen Städten freien Spielraum zu lassen, die einstweilige Aufbringung des Gemeindeaufwands im Wege eines Ortsstatuts zu regeln, welchem man auch überlassen könne, Orts-Steuerbehörden zu schaffen.

Abg. Mays befürwortet im Allgemeinen den von ihm in Verbindung mit mehreren andern Abgeordneten gestellten Antrag, der den Mitgliedern des Hauses vorliege und der im Wesentlichen auf der Tendenz der möglichsten Beschleunigung der Einführung der Städteordnung und Gewährung der Autonomie für die Gemeinden beruhe. Die Einführung der Gewerbeordnung habe für die Städte ganz neue Verhältnisse geschaffen, welche eine neue Städteordnung dringend nothwendig erscheinen lassen. Um diese zu ermöglichen, bleibe für jetzt nichts übrig, als einstweilen bis zur Einführung der Staats-Einkommensteuer auf die bisherigen Steuern zu greifen. Redner wendet sich gegen die hiegegen gemachten Einwände und bittet sodann, den Städten in innern Angelegenheiten möglichste Freiheit zu lassen; diese gewähre die Möglichkeit des Auf- und Absteigens innerhalb der Minimal- und Maximalgrenzen und die Wahl zwischen Einkommen-, Kapital- und Klassensteuer, was sich wegen der verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Städte empfehle.

Abg. Bluntschli hält es für gefährlich, den Städten zu überlassen, verschiedene Steuersysteme einzuführen; hiedurch bekomme leicht der Egoismus eine zu große Einwirkung, was gegenwärtig doppelt gefährlich sei, da gerade über die Eigenthumsverhältnisse die heterogensten Anschauungen herrschen. Redner erkennt an, daß allerdings Verschiedenheiten in den Verhältnissen der verschiedenen Städte vorliegen; dieselben seien jedoch nicht so bedeutend, um eine Verschiedenheit der Grundlagen des Steuersystems herbeizuführen. Der Gesetzgeber solle daher dieses der Hauptsache nach feststellen und der Autonomie nur untergeordnete Abweichungen gestatten. Der entgegengesetzte Vorschlag lasse den Städten die Wahl, ob sie die Klassen- und Kapital- oder die Einkommensteuer einführen wollten; hierdurch könne leicht ein Konflikt der verschiedenen Interessen und selbst ein Klassenkampf entstehen. Redner hebt nun die Vorzüge der Einkommensteuer hervor und bringt sodann vorläufig einen Vorschlag zur Sprache, der die Möglichkeit gewähre, die städtische Einkommensteuer früher als die Staats-Einkommensteuer und dadurch die Städteordnung in's Leben zu führen. Hiezu genüge nämlich die Eintheilung der Kataster, die vielleicht noch vor Ende des nächsten Jahres vollendet sein könne.

Staatsminister Dr. Jolly beleuchtet nun die Gesetzvorlage in einer längern sehr eingehenden Rede, deren Gedankengang wir wegen der unterdessen eingebrochenen Dunkelheit in der Journalistenloge nicht mehr schriftlich folgen konnten, und die wir deßhalb im Anschlusse an die stenographischen Aufzeichnungen nachbringen werden.

Ein hierauf eingebrachter Antrag auf Schluß der allgemeinen Debatte erhält die Majorität des Hauses.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der sodann folgenden Spezialdiskussion beschließt das Haus, die Anträge der Kommission zu Grunde zu legen.

Zu I des ersten Artikels nimmt Niemand das Wort.

Zu II bringen die Abg. Mays, Sachs von Heidelberg, Lang von Karlsruhe, Seefels, Schmidt von Konstanz, Lauter, Martin, Lenz, Fischer und Morstadt folgenden Antrag ein:

Der „Erste Artikel II" soll, wie folgt, lauten:

An die Stelle der §§ 71 bis 75 treten folgende Bestimmungen:

§ 71. Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuer-Kataster der Stadt auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapital nach Ausscheidung der nach § 84 befreiten Steuerkapitalien, sowie auf das Klassen- und Kapital-, bezhw. Kapitalrenten-Steuerkapital oder nach Einführung der Staats-Einkommensteuer auf das Einkommen umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Klassen- und Kapital-, bezhw. Kapitalrenten-Steuerkapital wird bestimmt:

1) Auf diese Steuerkapitalien, und zwar mit Ausnahme jener des Großherzogs und der Mitglieder der Großh. Familie, sowie jener der Stiftungen und der Stadtgemeinde selbst darf höchstens ein Dritttheil des ganzen Umlagebedarfs umgelegt werden.

2) Zum klassensteuerpflichtigen Einkommen wird nur der zweifache Betrag als Steuerkapital der Umlage zu Grunde gelegt.

3) Die Umlagesätze von beiden Steuergattungen dürfen zwei Dritttheile der jeweiligen Staatssteuer-Füße keinenfalls übersteigen.

Bezüglich der Umlagen auf das Einkommen sind die Vorschriften des Gesetzes vom ꝛc., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., maßgebend, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

1) Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Dritttheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden.

2) Der Normalsatz der Umlage auf das Einkommen darf zwei Prozent des veranlagten Einkommens nicht übersteigen.

3) Von der städtischen Einkommensteuer ausgenommen ist das Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder der Großh. Familie, sowie das Einkommen der Stadtgemeinde selbst.

4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nur unter der Voraussetzung, daß sie, und an dem Ort, wo sie eine Fabrik oder eine ähnliche gewerbliche Anlage betreiben, mit dem hieraus fließenden Einkommen zur Gemeindeumlage auf das Einkommen beitragspflichtig.

5) Stadtbürger, welche auf Grund vorstehender und der im Eingang des Paragraphen erwähnten Bestimmungen keine Gemeindeumlage zu entrichten haben, können mit einer der Hälfte des Minimalsatzes der jeweiligen Gemeinde-Einkommensteuer gleichkommenden Gemeindeumlage belegt werden.

Nach Einführung der Staats-Einkommensteuer haben die Gemeinden die Wahl zwischen dem ferneren Beizug der Klassen- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien und der Benützung des Staats-Einkommensteuer-Katasters, auch bleibt ihnen vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Ortsstatut zu treffen.

III. In § 85 ꝛc. (wie im Regierungsentwurf).

Zweiter Artikel. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, in Wirksamkeit.

Nachdem zu diesem Antrag die Abgg. Mays und Nicolai gesprochen, bringt der Abg. v. Feder folgendes von den Abgg. Eichelsdörfer und Müller von Pforzheim mitunterzeichnetes Amendement ein:

II. An Stelle der §§ 71—75 treten folgende Bestimmungen:

„Den der Städtordnung unterworfenen Städten ist es gestattet, die Aufbringung des durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckten Gemeindeaufwandes einstweilen im Wege des Ortsstatuts auf Grundlage der bestehenden Staats-Steuergesetze mit der Beschränkung zu regeln, daß mindestens 50 Prozent dieses Aufwands der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer gedeckt werden müssen.

Hiernach kann es auch einer Stadtgemeinde gestattet werden, die restlichen 50 Prozent des Bedarfs nach Maßgabe des Staats-Einkommensteuer-Gesetzes vom ... aufzubringen.

In diesem Falle wird, so lange die Organisation der Staats-Einkommensteuer-Behörden nicht durchgeführt ist, die der örtlichen Steuerbehörde durch Ortsstatut bestimmt und gehen die Funktionen jener auf die letzteren über. Ebenso treten die Strafbestimmungen des Staats-Einkommensteuer-Gesetzes vom ... in Kraft."

Gegen einen hierauf von den Abgg. Martin und Junghanns auf Vertagung der Spezialdiskussion gerichteten Antrag beschließt das Haus, dieselbe noch fortzusetzen und zu Ende zu bringen.

Abg. v. Feder bezieht sich im Allgemeinen auf das bereits in der Generaldiskussion Gesagte.

Abg. Hug kann sich weder mit dem Regierungsentwurf noch mit den Kommissionsanträgen befreunden, gibt aber bei der Vergleichung dem ersteren den Vorzug, weil derselbe die Einführung der Städteordnung, die er als eine reaktionäre nicht billigen könne, auf länger hinausschiebe.

Nachdem noch Abg. Blum für den Regierungsentwurf gesprochen, wird der aus der Mitte des Hauses eingekommene Antrag auf Schluß der Spezialdebatte zu Art. 1 angenommen.

Von dem den Antragstellern und dem Berichterstatter zustehenden Schlußworte macht nur der Abg. v. Feder Gebrauch, während die Abgg. Mays und Stösser auf dasselbe verzichten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird nach Ablehnung der Anträge v. Feder und Mays der Regierungsentwurf mit den Modifikationen der Kommission angenommen.

Zum zweiten Artikel liegt ein Amendement des Abg. Bluntschli, mitunterzeichnet von den Abg. Friderich und Joos, vor, welches, nachdem Abg. Martin gegen dasselbe sowie gegen die ganze Vorlage, die Abgg. Bär und Friderich für das Amendement gesprochen, die Zustimmung des Hauses erlangt.

Schließlich wird der ganze Gesetzentwurf, der in nachstehender Form aus der Diskussion hervorgeht, mit allen gegen sechs Stimmen (der Abgg. Edelmann, Hug, Junghanns, Marbe, Martin und Mays) angenommen.

Erster Artikel. In den unter das Gesetz vom ..... besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr., fallenden Städten erleidet Titel III sechstes Kapitel des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden folgende Aenderungen:

I. Die §§ 71 bis 76, 77 Abs. 2 und 3, § 83, §§ 87 bis 92, §§ 113 bis 134, § 135 Abs. 3 und § 142 Abs. 3 fallen weg.

II. An die Stelle der §§ 71 bis 75 treten folgende Bestimmungen:

§ 71. Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staats-Steuerkataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbe-Steuerkapital nach Ausscheidung der nach § 84 befreiten Steuerkapitalien und auf das Einkommen umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Einkommen sind die Vorschriften des Gesetzes vom ....., die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer betreffend, maßgebend, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

1) „Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Dritttheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden."

2) Der Normalsatz der Umlage auf das Einkommen darf zwei Prozent des veranlagten Einkommens nicht übersteigen.

3) Von der städtischen Einkommensteuer ausgenommen ist das Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder der Großh. Familie, sowie das Einkommen der Stadtgemeinde selbst.

4) Nur solches Einkommen, welches aus Grundeigenthum (einschließlich von Gebäuden) innerhalb der Gemarkung oder aus Gewerben fließt, welche innerhalb der Gemarkung be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trieben werden, unterliegt der Gemeindebesteuerung; dieses Einkommen aber auch dann, wenn der Grundbesitzer oder Gewerbetreibende seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat.

5) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nur unter der Voraussetzung, daß sie, und an dem Orte, wo sie eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine ähnliche gewerbliche Anlage betreiben, mit dem hieraus fließenden Einkommen zur Gemeindeumlage auf das Einkommen beitragspflichtig.

6) Wenn eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

7) Stadtbürger, welche auf Grund vorstehender und der im Eingang des Paragraphen erwähnten Bestimmungen keine Gemeindeumlage zu entrichten haben, können mit einer der Hälfte des Minimalsatzes der jeweiligen Gemeinde-Einkommensteuer gleichkommenden Gemeindesteuer belegt werden.

8) Den Gemeinden bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Ortsstatut zu treffen.

III. In § 85 fallen im ersten Satz die Worte „nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner" und in Ziffer 4 die Worte: „und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger" weg.

IV. Die §§ 87 bis 92 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 87. Die umlagepflichtigen Einwohner sind auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet. Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Vertheilung bestimmt das Ortsstatut.

V. In § 94 werden die Worte „auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner" und der Schlußsatz: „Soll auf den Beizug u. s. w." gestrichen.

VI. In § 95 Abs. 2 werden die Worte: „und staatsbürgerlichen Einwohner" gestrichen.

VII. § 96 erhält folgende Fassung:

Die Ausmärker werden durch einen Ausschuß vertreten, welchen sie mit relativer Stimmenmehrheit wählen; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der Ausmärker zu jenem der Einwohner bestimmt, jedoch nicht höher als bis zur hälftigen Zahl der Mitglieder des Stadtraths und mindestens auf ein Mitglied. Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimmen abgegeben haben.

VIII. In § 97 wird im dritten Absatz statt: „aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürger-Einwohner und der Ausmärker" gesetzt: „des Bürgerausschusses und des Ausschusses der Ausmärker".

IX. In § 98 fallen im dritten Absatz die Worte: „staatsbürgerlichen Einwohner und" weg.

X. § 153 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Ausmärker sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen."

Zweiter Artikel. Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt, nachdem die Kataster für die Staats- und die städtische Einkommensteuer festgestellt sein werden.

†† **Karlsruhe**, 21. Juni. 20. öffentliche Sitzung der **Ersten Kammer** unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter **Obkircher**.

Tagesordnung: Berathung des von Geh. Rath **Muth** erstatteten Berichts der Kommission für Steuergesetze über den Gesetzentwurf, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

Die Großh. Regierung habe auf dem letzten Landtage die Zusage gemacht, eine umfassende Steuerreform vorzunehmen. Werfe man nun einen Blick auf die bisherige Lösung dieser schwierigen Aufgabe, so sei zunächst die bisherige Kapitalsteuer in eine Kapitalrentensteuer umgewandelt durch den vor wenigen Tagen vom Hause genehmigten Gesetzentwurf. Weiter sei eine durchgreifende Reform der Gewerbe- und Klassensteuer-Gesetze zugesagt worden. Ihm wäre es wünschenswerther gewesen, wenn die Großh. Regierung — statt des Entwurfes über eine Einkommensteuer — eine neue Gewerbesteuer-Ordnung nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung vorgelegt hätte. Er begreife jedoch, daß dieser Wunsch, so dringend auch das Bedürfniß sei, nicht realisirt werden konnte in Anbetracht der großen Schwierigkeiten einer so umfassenden Arbeit. Ferner sei die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes dem Abschlusse nahe gebracht worden, wodurch — wie die Regierungsbegründung sagt — die zahlreichen ungerechtfertigten Ungleichheiten in der jetzigen Veranlagung beseitigt und ein zweckmäßiges Kataster zu Stande gebracht werden solle. Er werde später hierauf zurückkommen.

Frhr. v. **Bodmann**: Man finde also, die alten Steuern blieben fortbestehen, dagegen soll zu des ganzen Landes Ueberraschung, oder vielmehr Bestürzung eine neue Steuer „zur zweckmäßigen Vervollständigung und Verbesserung des bestehenden Steuersystems" eingeführt werden. So seien die Wünsche nach Reform aber gewiß von Niemand gemeint gewesen. Wenn er auch zugebe, daß eine Steuer, die das reine Einkommen besteure, die gerechteste sei und auf den neuesten wissenschaftlichen Grundsätzen beruhe, so werde man doch ebenfalls zugeben, daß die Einkommensteuer als Zusatzsteuer in einem Staate, dessen Haushalt gut bestellt, dessen Voranschlag für die nächsten zwei Jahre mit einem ansehnlichen Plus abschließe, der daher nicht nöthig habe, eine neue Last den Pflichtigen aufzuerlegen, nicht durch die Wissenschaft geboten erscheine.

Nicht allein diese Rücksicht hätte die Regierung bestimmen sollen, diese Vorlage nicht einzubringen, sondern noch viele andere Rücksichten, von denen er besonders hervorheben wolle, daß dem Lande feierlichst versprochen wurde, es werde keine neue Steuer eingeführt: Wenn man ihm entgegne, es solle ja nur eine ganz mäßige Steuer bleiben, gewissermaßen ein schwacher Versuch sein, so frage er gewiß mit Recht, ob es der Mühe werth sei, wegen einer nur mäßigen Steuer eine solche Aufregung in's Land zu bringen, einen solchen Apparat von Steuerbeamten in Thätigkeit zu setzen, der viele Tausende koste, und dieser mäßigen Steuer wegen zu gestatten, daß die geheimsten Privat- und Familienverhältnisse aufgedeckt würden, daß der Pflichtige sogar zum Eid getrieben werden könne. — Solle sie aber nicht mäßig bleiben, sondern mit der Zeit unmäßig werden, oder wie die Regierungsbegründung so schön sagt, einen voraussichtlich wachsenden Ertrag gestatten, so werde sie gewiß um so weniger zur Befriedigung gereichen.

Es heißt nun freilich weiter, diese mäßige Steuer soll in erster Reihe verwendet werden, um die Liegenschaftsaccise aufzuheben oder zu ermäßigen; es sei nun zwar gewiß sehr anzuerkennen, daß die Großh. Finanzverwaltung in der Befürchtung, diese Accise, welche die letzten Jahre hauptsächlich durch die großartigen Speculationen in den Städten mit Häusern und Hausplätzen dem Staate so schöne Summen eintrug, könnte sich vielleicht in der Folge nicht mehr so ausgiebig erweisen, jetzt schon einen Ersatz für einen etwaigen Ausfall suche. Die Landwirthe könnten aber mit einem solchen scheinbaren Zugeständniß nicht hinsichtlich ihrer gerechten Beschwerde sich abfinden lassen.

Das andere hohe Haus habe alles Dies, was er gesagt habe, wohl gefühlt, und deßhalb die Aenderung in Art. 42 beschlossen und zu Protokoll den bekannten Wunsch erklärt.

Diesem Wunsch gegenüber sei er in eigenthümlicher Lage. Man könne den Vorwurf erheben, daß durch Verwerfung der Einkommensteuer eine Ermäßigung der Grundsteuer abgeschnitten werde. Thatsache sei, daß Viele, welche die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung hauptsächlich im Auge haben, der Einkommensteuer geneigt seien. Man könnte glauben, er hätte mehr das Interesse der Großgrundbesitzer im Auge. Thatsache sei allerdings, daß nicht ein einziger seiner Wähler, die wohl alle Großgrundbesitzer seien, dem Entwurfe geneigt sei, aber es sei dies nicht die alleinige Ursache, die ihn bestimme, zu widersprechen. Nicht der Besitzende allein sei von diesem Gesetze betroffen worden, es seien ganz besonders auch die Mittelklassen. Um also bei den Landwirthen stehen zu bleiben, wie wenige würden da sein, die mit ihrer Familie das Jahr durch weniger als 800 fl. verzehren. Die Landwirthe seien bekanntlich nicht allein die mit Steuern, sondern auch mit Kindern gesegnetste Klasse von Menschen. Rechne man z. B. einmal den Werth von Brod und Kartoffeln und Milch zusammen, die eine solche Familie in 365 Tagen verzehre, und dazu den Werth des Fleisches, das diese Familie vielleicht an den Sonn- und Feiertagen sich gönne, ferner das jetzt so theure Getränke — so würden wohl in den meisten Fällen 1500 Mark heraus kommen. Das Alles dürfe ja bei Berechnung des Einkommens nicht abgezogen werden.

Die Landwirthe müßten daher diese scheinbare Rücksicht, die man zur Zeit vorgebe, dankend ablehnen.

Die Sache käme ihm ungefähr so vor: es habe z. B. Jemand mit einem Dritten eine jährliche Abrechnung; er glaube sich bei dieser Abrechnung zu sehr belastet und dringe auf Revision derselben. Nun komme der Andere und sage: Gut, ich will dir einen Vorschlag machen; zahle mir von deinem reinen Einkommen alle Jahre einen mäßigen Zusatz; aber nicht allein du mußt mir das geben, sondern auch deine anderen Kameraden, auch Jene, die mit einer jährlichen Abrechnung zufrieden sind. Wenn ihr mir aber nach meiner Ansicht nicht richtig das Einkommen angibt, so müßt ihr mir eure Bücher 2c. vorlegen oder nöthigenfalls durch einen Eid beweisen, daß Ihr wirklich nur so viel Einkommen habt. Wenn ihr Alle mir dieses ordentlich zahlet, so will ich dir vielleicht versprechen, daß ich die Abrechnung revidiren will. Er denke, der Unzufriedene werde diesen Vorschlag wohl, ohne sich zu besinnen, ablehnen, und Diejenigen, die bisher zufrieden waren, also sie verlangen. So all die übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Grundsteuer zahlen, ganz gewiß auch.

Die Landwirthe wollten aber kein solches Geschenk, sie wollten nur Gerechtigkeit und ein Eingehen auf unsere gerechte Beschwerde. Es scheine ihm nun allerdings, daß nach und nach auch in solchen Kreisen, die sich bisher den Beschwerden ganz verschlossen zeigten, die Ansicht sich Bahn breche, daß sie wirklich gerechte Beschwerden hätten. Doch müsse er zu ihrer weiteren Bekräftigung dieser Ansicht die Lektüre der Petition der Landwirthe, welche heute auch vorliege, empfehlen. Die Petition sei nicht allein vom Pfalzgau, sondern von den Landwirthen des ganzen Landes. Die Sache liegt nämlich so: Der Verein der badischen Landwirthe sei schon lange mit dieser Sache beschäftigt und habe überall Material gesammelt; der Referent sei Mitglied des Pfalzgaus. — Bei der Frage, ob von allen Landwirthen die Petition unterschrieben werden solle oder nicht, habe man, um Agitation zu vermeiden, nur im Pfalzgau unterschreiben lassen.

Da über diese Petition heute auch zu beschließen sei, werde er erst in Kürze die Lage der Landwirthe schildern dürfen. Die Liegenschaftsaccise sei unbillig, da ja andre Verkäufe und Cessionen von Werthpapieren nicht veraccist werden müßten. Es sei aber dies ihre geringste Beschwerde.

Ferner dürfen die Schulden nicht abgezogen werden, viele Landwirthe hätten aber so viel Schulden als Steuerkapitalien. Die Gemeinde- und Kreisumlagen seien von 1860 bis 1871 um 81 Proz. gestiegen; von 1871—1873 abermals um 20 Proz. Der landwirthschaftl. Besitz sei allerdings gesicherter, aber nicht seinem Ertrage nach, der durch Hagel und Frost oft vernichtet oder beeinträchtigt werde.

Durch die neue Steuereinschätzung sollen nach der Regierungsbegründung die zahlreichen ungerechtfertigten Ungleichheiten in der jetzigen Veranlagung beseitigt und ein neues zweckmäßiges Grund- und Gebäudekataster zu Stande gebracht werden. Dies sei aber nicht die Ansicht eines einzigen Landwirths, der darüber schon nachgedacht habe. Er werde seine Behauptung beweisen.

Bei Berathung des Gesetzes von 1858 sei man darüber einig gewesen, daß nur der Reinertrag des Grund und Bodens besteuert werden dürfe; man sei aber von dem unrichtigen Prinzip ausgegangen, daß der mittlere Güterkaufswerth einer bestimmten Normalperiode dem Kapital des Reinertrags entspreche.

Vergebens habe der damalige Berichterstatter, der jetzige Kollege und Berichterstatter über das heutige Gesetz, widerstrebt. Sein damaliger Ausspruch: „die Unterstellung, daß der Kapitalwerth des Reinertrags und der Durchschnittspreis eines Grundstücks einander gleich seien, wird in Wirklichkeit sich nicht bestätigt finden". Diese Prophezeiung habe sich als sehr richtig erwiesen.

Redner führt hierauf mehrere Beispiele an, in denen die neuere Einschätzung den 2- und 3fachen Betrag der früheren Einschätzung erreicht oder noch übersteigt, z. B. Güter des Redners im Werthe von 8800 fl. auf 27,869 fl. und von 11,300 auf 40,700 fl.

Nachdem er nun länger als er vorgehabt hätte, über die Beschwerde der Landwirthe und das neue Kataster gesprochen habe, wolle er von den weiteren größeren Bedenken, welche er gegen vorliegendes Gesetz habe, nur noch eines erwähnen. Es sei dies der Weg, auf welchem das Prinzip zur Geltung gebracht werde, daß nämlich der Steuerpflichtige selbst auf Ehr' und Gewissen angeben müsse, was er Einkommen habe, daß er nach Art. 26 Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher vorlegen müsse. Wenn auch die Steuerdirektion, wie es in der Begründung zu Art. 26 heiße, von diesen Mitteln nur vorsichtigen Gebrauch machen werde, so sei ihr, seiner Ansicht nach, dadurch doch zu große Macht in die Hand gegeben. Wenn ferner auch Alles geheim gehalten werden solle, so werde dies doch schwer möglich sein; die Folgen, wenn so viele Privat- und Familiengeheimnisse aufgedeckt würden, seien unabsehbar. Er gestehe daher, er hätte das System der Einschätzung für besser gehalten, besonders da es sich ja um eine mäßige Steuer handeln solle, und selbst auf die Gefahr hin, daß durch dieses System ein kleiner Minderbetrag an Steuer sich herausgestellt hätte. Die weiteren großen Bedenken gegen den Entwurf zu erwähnen, wolle er anderen Herren überlassen, da er heute nicht allein mit einer abweichenden Ansicht dastehe.

Ministerialpräsident **Ellstätter** will schon jetzt das Wort ergreifen, da schon so viele, nicht streng hieher gehörige Punkte vom Vorredner berührt worden seien. Die erste Frage, die man bei einem so wichtigen Gesetze stelle, sei die, ob ein Bedürfniß vorliege. Die Regierung stütze sich auf die Ansichten, die im vorigen Landtag in beiden Häusern laut geworden seien. Ein Bedürfniß, die Einnahmen durch die Einkommensteuer zu vermehren, liege nicht vor und es sei nicht einmal vortheilhaft für die Finanzverwaltung — rein vom finanziellen Standpunkt betrachtet — Gewisses mit Ungewissem zu vertauschen, sich große Arbeit zu machen und schließlich doch nicht alle Wünsche zu befriedigen. Das Reformbedürfniß sei aber allerseits — selbst von den Gegnern dieses Gesetzentwurfs — betont worden. Er hätte ebenfalls ein neues Gewerbesteuer-Gesetz zur Vorlage gebracht, aber die persönlichen Kräfte der Finanzverwaltung hätten nicht ausgereicht; auch wäre es wohl dem Landtag — wie der vorliegende Gesetzentwurf gezeigt habe — nicht möglich gewesen, die gesammte Steuerrevision zu erledigen. Viel schwierigere und mühevollere Vorarbeiten erfordernd sei ein Gewerbsteuer-Gesetz. Von einer Bestürzung über die Vorlage des Gesetzentwurfs könne man wohl nicht reden; sie sei — wie jedes Steuergesetz — eben nicht mit großer Freude aufgenommen worden. Die Einkommensteuer hätte aber, da sie andere Steuern beseitigen oder Erleichterung verschaffen wolle, Befriedigung hervorrufen müssen, wenn die Belehrung über ihr Wesen und ihren Zweck in weitere Kreise gedrungen wäre. Durch die Einkommensteuer solle nur ein mäßiger Ertrag erzielt werden, durch den die Ungleichheiten in unserem jetzigen Steuersystem ausgeglichen werden sollten. Die vom Vorredner befürchtete Vergrößerung des Steuerapparats werde sich reduziren auf eine größere Belastung der Arbeitskraft des vorhandenen Steuerpersonals. Was das Eindringen in Privatverhältnisse betreffe, so sei es allerdings für Viele unerwünscht, ihre Einkommensverhältnisse kundzugeben; es sei dies jedoch auch der Fall in gewisser Beziehung bezüglich der Kapital- und Gewerbesteuer. Auch erlange nur ein kleiner Kreis Kenntniß. Die Regierung habe mit Bedacht dies System gewählt und werde daran festhalten. Preußen könne nicht ohne Schwierigkeit zu diesem System übergehen, dasselbe System werde aber in Sachsen und Oesterreich eingeführt. Durch die Selbstdeklaration werde eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuerlast herbeigeführt. Wenn auch nur die Hälfte der Wahrheit getreu ihr Einkommen angebe und weitere 25 Prozent der Steuerzahler durch die Bezirks-Einschätzungskommission richtig eingeschätzt würden, so sei dies ein sehr befriedigendes Resultat. Diese Kommission aber erhalte gerade durch die zuverlässigen Selbsteinschätzungen Anhaltspunkte für ihre Einschätzungen gegenüber den weniger Gewissenhaften. Die Liegenschaftsaccise wolle die Regierung aufheben oder vermindern, weil sie dieselbe für eine irrationelle Besteuerung halte. Er konstatire übrigens, daß der Vorredner als ein Vertreter der Landwirthschaft die Liegenschaftsaccise nicht als eine drückende Last der Landwirthe bezeichnet habe.

Frhr. v. **Bodmann**: Er habe sie nur als die geringste Beschwerde — gegenüber viel größeren zahlreichen Beschwerden bezeichnet.

Ministerialpräsident **Ellstätter**: Wenn der Vorredner glaube, die Einkommensteuer in der Form, wie sie bei uns eingeführt werde, entspreche nicht der Wissenschaft, so sei zu berücksichtigen, daß die Wissenschaft überhaupt nicht mit den Steuerverhältnissen eines einzigen Landes sich beschäftige, sondern nur im Allgemeinen die Einkommensteuer — sofern sie nicht als einzige eingeführt werden soll — als rationell anerkenne. — Ueber die Petition des Pfalzgau-

Verbands werde später verhandelt, sie sei reich an Uebertreibungen und Unrichtigkeiten. Wenn der Vorredner hervorhebe, daß die Schulden der Landwirthe nicht in Abzug kämen nach dem jetzigen Steuersystem, so müsse derselbe entschieden der Einkommensteuer beipflichten, durch welche allein Abhilfe geschaffen werde. — Frhr. v. Bodmann tadle ferner das Prinzip des Gesetzes vom Jahr 1858 als ein falsches. Nachdem aber das Gesetz vorhanden und mit großem Aufwand unter Zustimmung der Landstände in Vollzug gesetzt sei, so sei es nicht geeignet, das Prinzip dieses Gesetzes anzugreifen. Daß unerwünschte Resultate bei der Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes für Manche sich ergäben, begreife er wohl. Wirklichen Beschwerden würde unparteiisch und nach gründlicher Prüfung von den Rekursbehörden abgeholfen werden. Uebrigens seien die neuen Einschätzungen noch nicht einmal von der Ministerialkommission geprüft und genehmigt; sie könnten somit noch nicht angefochten werden.

Frhr. v. Bodmann berichtigt einige Mißverständnisse des Vorredners bezüglich einzelner Ausführungen in seiner Rede.

Graf v. Berlichingen: Die Worte im 15. Absatze: „Bei dieser günstigen Lage des Staatshaushaltes werden Sie mit um so unbefangenerem Blicke der Prüfung der Gesetzvorlagen sich unterziehen können, welche den Zweck haben, das bestehende Steuersystem in einer die gerechtere Vertheilung der Steuerlast anstrebenden Weise umzubilden", hätten bei allen Denen, und es seien deren sehr viele —, welche das bisherige Steuersystem als mangelhaft und unbillig und um den Sinn der Thronrede zu gebrauchen, als ungerecht bezeichneten, die freudigsten Hoffnungen erweckt. Allerdings seien die folgenden: „Meine Regierung wird Ihnen zu diesem Ende zunächst einen Gesetzentwurf über Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und einen solchen über Umgestaltung des Kapitalsteuer-Gesetzes vorlegen. Der Ertrag der Einkommensteuer soll dazu dienen, die seit lange beabsichtigte Aufhebung der Liegenschaftsaccise durchzuführen" nun nicht geeignet gewesen, daß man sich allzu kühnen Hoffnungen hingeben könne, denn es sei eine neue Steuer trotz der günstigen Finanzlage angekündigt, gegen die sich im Prinzip allerdings nichts einwenden lasse; die Einkommensteuer, — es hängt nur davon ab wie? — diese neue Steuer sollte nach der Thronrede eine Ersatzsteuer bilden für — — — die Liegenschaftsaccise. Er wolle zuerst die Liegenschaftsaccise behandeln: die Liegenschaftsaccise erscheine drückend, weil sie zu hoch und unbillig sei, weil sie nur Liegenschaften betreffe. Wenn die Einkommensteuer die Liegenschaftsaccise abschaffen oder vermindern solle, so hätte in dem Entwurf gesagt sein müssen, daß sie dieselbe ersetze, eventuell bis zu welchem Betrage. Wie schon v. Bodmann hervorgehoben habe, so würde es der Billigkeit eher entsprechen, wenn sie in den Städten, in welchen die Städteordnung bestehe, 2 Proz., und in den übrigen Orten 1 Proz. betrage. Auch könne er nicht einsehen, warum bei Uebertragung von Hypotheken, Werthpapieren 2c. eine Accise nicht bezahlt werden solle, sondern nur bei den Immobilien.

Er gehe nun zum Gesetz und seiner Begründung über. Der Herr Finanzminister habe die Vorlage selbst als eine gelungene Arbeit bezeichnet. Trotzdem wage er es, dieselbe, soweit dies Unser Einer, also der gewöhnliche Mensch vermöge, einer schüchternen Kritik zu unterziehen. Wie gründlich jeder einzelne Paragraph der Vorlage der reiflichsten Erwägung unterzogen wurde, möge man daraus ersehen, daß kaum in einer Kammer berathen, zwei Nachträge erschienen seien. In der That hätte die Bestimmung des § 19 ihn schwer verletzt.

Es liege in der Abfassung eine Verletzung oder halte man die Mitglieder der Ersten Kammer nicht für fähig, in der bezeichneten Steuerkommission zu fungiren, oder wolle man sie nicht in der Kommission, was fast noch ärger sei.

Das Erste, was er von einem Gesetze verlange, sei, daß es klar sage, was es will; speziell von einem die Finanzen berührenden Gesetze, wie die Einkommensteuer, verlange er, daß man sage, wenn wir von 100 Mark so und so viel erheben, macht es so und so viel aus. Man hätte da anfangen sollen, wo man aufgehört habe. Man hätte durch ein provisorisches Gesetz behufs Einführung der Einkommensteuer die Fassionen erlangen sollen. Wenn die Fassionen eingereicht gewesen wären und man gewußt hätte, was man z. B. mit einem Prozent erziele, dann hätte man das Gesetz ausarbeiten und klar sagen sollen, was man wolle, anstatt jetzt zu versuchen, zu experimentiren, was ihm bei einem Gesetze, das einen sozialen Umschwung hervorrufen könne, sehr bedenklich erscheine. Der Hr Finanzminister habe also nach seiner Meinung damit begonnen, womit er hätte aufhören sollen. Der Vergleich mit Hessen könne aus verschiedenen Gründen nicht stichhaltig sein. In der Thronrede sei gesagt, die Einkommensteuer solle eine Ersatzsteuer für die Liegenschaftsaccise bilden. Naturgemäß könne diese Ersatzsteuer nur eine Zusatzsteuer bilden. Nach der Vorlage soll es nun eine Zusatzsteuer sein, deren Höhe jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werde, also einen wandelbaren Satz haben. Eine allgemeine Einkommensteuer an und für sich sei ohne Zweifel die gerechteste, die es geben könne, indem dadurch Das besteuert werde, was man zum Leben habe. Er würde unter Beibehaltung der indirekten Steuern die Einkommensteuer als einzige direkte Steuer mit Freuden begrüßen. In der Begründung sei auf eine Menge Schwierigkeiten hingewiesen — Gründe aber, die zutreffend seien, habe er nicht gefunden. Alles, was gesagt sei, passe gerade so gut auf die Einkommensteuer, als Ersatz- oder Zusatzsteuer. Es würde die Einkommensteuer, als einzige direkte Steuer, als ein Sprung in die Luft bezeichnet, es liege ihm fern, dies als eine Behauptung in die Luft zu bezeichnen, gesagt sei damit aber noch nichts. Daß sie noch in keinem deutschen Lande eingeführt sei, sei ihm kein Grund. Eines müsse den Anfang machen. Wir seien ja schon oft kühn vorangegangen und hätten es nicht zu bereuen gehabt. Warum denn hier so schüchtern sein? Er sei also von der Unmöglichkeit der Einführung als einzige Steuer in keiner Weise überzeugt worden. Auch als Ersatzsteuer würde er die Einkommensteuer mit Freuden begrüßen, wenn sie statt der Grund- und Häusersteuer eingeführt würde. Als Zusatzsteuer mit wandelbarem Satz aber sei sie ihm geradezu bedenklich, und nach den Prinzipien in der Vorlage geradezu gefährlich und verderblich.

Ein wandelbarer Satz sei die bequemste Steuerschraube. Beim Finanzgesetz sage man: man brauche noch so und so viel, ergo erhöhe man die Einkommensteuer um so und so viel Prozent. Es hieße dies das Defizit abschaffen und 37,000 müßten für etwa 400,000 zahlen. Mit Recht erfreue sich im Lande Jeder gleicher politischer Rechte, allein mit Recht verlange man auch, daß Jeder nach seinen Kräften beitrage zum Staatshaushalt. Auch der Aermste müsse das erhebende Bewußtsein haben, daß er nach Kräften beitrage zu den Schöpfungen des Staats. Durch die Vorlage werde künstlich ein Proletariat geschaffen. Nie und nimmermehr dürfe man zugeben, daß zweierlei Staatsbürger geschaffen werden, was nur Neid, Mißgunst und Haß erzeuge. Auch würde künftig die Einkommensteuer theilweise von Leuten festgesetzt, die nur einen geringen Betrag oder gar nichts an derselben bezahlten. Es sei aber leicht, mit eigenem Sporn auf fremdem Gaule zu reiten.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das gemeinsame Interesse an den Finanzen des Staats gehe verloren. Er sei der Letzte, der die Armen drücken wolle; gerade im Gegentheil, er wünsche, daß sie das im Schweiße des Angesichts sauer erworbene Brod möglichst ohne Abzug genießen sollten; allein er könne im Prinzip nicht zugestehen, daß Privilegien geschaffen würden. Nun sei dem Gesetze die Spitze abgebrochen durch die Verbesserungen in der Zweiten Kammer. Zuerst sollen alle Steuern regulirt und dann das Gesetz event. nochmals einer Revision unterzogen werden. Der Hr. Präsident des Finanzministeriums sage: im Schreibtisch liege das Gewerbegesetz fertig; dort liege noch ein anderes Gesetz. — Was nütze ihm ein Gesetz im Schreibtisch? Was nütze ihm der Mantel, wenn er nicht gerollt sei?

Was die Grundsteuer anbelange, so brauche er wohl nicht erst zu sagen, daß der Grundbesitz bisher der Sündenbock der wirklichen und vermeintlichen Finanzkapazitäten sei.

Die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes habe noch nicht vorgelegt werden können, was er der Finanzverwaltung nicht verüble. Die neuen Kataster sollten aber nicht blos fertig, sondern auch gut sein. Frhr. v. Bodmann habe bereits geschildert, wie willkürlich bei der Einführung zu Werke gegangen worden sei. Wenn man sich darauf berufe, daß von 2200 Einschätzungsbezirken nur 20 Beschwerden eingelaufen seien, so müsse man wohl berücksichtigen, daß die einzelnen Beschwerden von ganzen Distrikten ausgegangen seien. So sei von 21 Gemeinden des Distrikts Krautberg-Boxberg 2c. am 23. Jan. 1873 eine Beschwerde eingereicht worden, ohne daß nur eine Antwort in 1½ Jahren vom Finanzministerium erfolgt sei. Redner schildert ausführlich die Beschwerdepunkte; man hätte entweder Abhilfe treffen oder die Unterzeichner wegen der schweren — der Behörde ins Gesicht geschleuderten — Vorwürfe bestrafen sollen. Den Bürgermeistern, als Mitglieder der Kommission am grünen Tische, ginge es gerade wie ihm in einem Streite mit Juristen, die sich bald auf römisches, bald auf französisches, bald auf Landrecht berieten. Sie kämen mit ihren Gemeinden in Konflikt und schwiegen schließlich still. — Durch die Zusätze in der Zweiten Kammer sei das Gesetz lediglich schätzbares Material — eine Arbeit auf Lager geworden, die aber leicht ein Ladenhüter werden könne. Verwerfe man das Gesetz, so mache man sich noch um das Land verdient.

Steuerdirektor Regenauer: Wegen des so drastisch vom Vorredner vorgetragenen Falles müsse er vorerst entschieden protestiren, als ob mit Willkür vorgegangen worden sei. Die betreffende Beschwerde sei eingekommen; aber wie sie zu Stande gekommen sei, wisse er amtlich. Mehrfach seien Eingaben eingekommen, worin Unterzeichner der Beschwerde ihre Unterschrift zurückzogen, da sie die Beschwerde bei einer Versammlung unterschrieben hätten, ohne dieselbe gelesen zu haben. Alle von der Revisionsversammlung eingekommenen Beschwerden seien sorgfältig geprüft worden. Die nach der Revisionsversammlung eingekommenen Beschwerden zu verbescheiden, liege noch keine Veranlassung vor.

Graf v. Berlichingen: Er habe die Beschwerden genau so vorgetragen, wie sie ihm geschildert worden seien. Der Steuerkommissär habe in jener Gegend ¾ des Distrikts eingeschätzt und sei nachher versetzt worden. Sein Nachfolger habe das andere ¼ viel höher und auf Beschwerden hierüber den ganzen Distrikt noch einmal viel höher eingeschätzt.

Steuerdirektor Regenauer: Die Beschwerde sei wiederholt geprüft worden. Wenn der erste Beamte unrichtig verfahren sei, so sei begreiflich, daß dies hätte korrigirt werden müssen. Man hätte allerdings wegen der Schmähungen der Behörde gerichtlich gegen die Beschwerdeführer einschreiten können, habe aber Umgang genommen, da es wohl nicht so böse gemeint gewesen sei.

Hummel: Redner sei Mitglied der Minorität der Kommission, könne aber konstatiren, daß der Gesetzentwurf auch bei der Majorität eine sehr kühle Aufnahme gefunden habe. Es sei sehr schwer, einem Gesetz, das eine längst erwünschte Reorganisation anstrebe, nicht zuzustimmen. Es beweise aber auch, daß leidenschaftslos und mit voller Ueberlegung von der Minorität gehandelt werde. Dem Berichterstatter sei er Dank schuldig, da derselbe auch alle diejenigen Punkte, welche die Minorität zur Ablehnung des Gesetzes veranlaßten, gründlich beleuchtet habe, insbesondere die so nöthige Reform des Gewerbsteuer-Gesetzes, den Umstand, daß nicht blos wegen der Gemeindebesteuerung eine Reform der Staats-Steuergesetzgebung in Angriff genommen werden dürfe; ferner die irrthümlichen Ansichten über die Belastung der niedern Volksklassen durch indirekte Steuern, und endlich die so lästige Art der Erhebung derselben.

Der Präsident des Finanzministeriums habe erklärt, daß dies Gesetz auf Grund der in beiden Häusern gegebenen Anregung erfolgt sei. Es sei im vorigen Landtage von der Stadt Mannheim eine Petition um Reform der Gemeinde-Steuergesetzgebung in die Zweite Kammer eingereicht worden. Die Kommission habe das Bedürfniß einer Reform in der Staats- und Gemeinde-Steuergesetzgebung als dringend bezeichnet. Da diese Petition nicht in die Erste Kammer gelangt sei, habe man bei Gelegenheit eines Kommissionsberichts auch in diesem Hause hervorgehoben, daß eine Reform wünschenswerth sei. Mit keinem Worte sei von einer Einkommensteuer die Rede gewesen. Die Vorlage des Gesetzes habe allerorts das Gefühl der Ueberraschung hervorgerufen; ohne daß man subjektive Motive irgend einer Art unterstellen dürfe. Es sei dies Gefühl hervorgerufen worden, weil plötzlich ein Gesetz über Einkommensteuer vorgelegt worden sei, ehe man die so dringende Reform der Gewerbe-Steuergesetzgebung und Anfertigung der Kataster für landwirthschaftliches Gelände und Gebäude vorgenommen habe. Er habe damals der Debatte in der Zweiten Kammer angewohnt; der Hr. Präsident des Finanzministeriums habe sich damals ebenfalls sehr kühl — fast ablehnend — gegenüber dem Projekte einer Einkommensteuer verhalten.

Man spreche viel davon, es sei die Einkommensteuer ein Fortschritt in der Wissenschaft. Es handle sich aber hier um konkrete Gesetze und Verhältnisse. Er halte weder die Modalitäten des Gesetzes, noch den Zeitpunkt für opportun. Es sei kein Defizit im Budget, sondern noch ein plus vorhanden. Er wünsche nicht, daß man Einnahmequellen schaffe und hienach dann die Ausgaben bemesse; denn es wachse hiedurch der Appetit nach neuen unmotivirten Ausgaben. Wenn auch Sachsen und Oesterreich die Einkommensteuer einführe, so halte er gerade ein solches partikularistisches Vorgehen für nicht geeignet. Es sei bereits die Rede von einem Reichs-Einkommensteuer-Gesetz. Wenn nach der Darstellung des Hrn. Finanzministers nur 50 Proz. richtig fatirten, so wäre dies nach seinem Ermessen ein schlimmes Resultat, da sodann diese für die andern zahlen müßten.

Auch bei Einführung der Kapitalsteuer habe man eine Entlastung des Grund und Bodens in Aussicht gestellt, was aber dennoch nicht erfolgt sei, ohne daß er deßhalb einen Tadel aussprechen wolle.

Die Minorität der Kommission habe sich doch betheiligt an der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und sei deßhalb ebenfalls dem Wunsche beigetreten, daß, eventuell wenn die Einkommensteuer eingeführt werde, der Ertrag zur Erleichterung der Grundbesitzer verwendet werden solle.

Die Aufhebung der Liegenschaftsaccise sei schon in einem Bericht des Finanzministeriums vom Jahr 1868 in Aussicht gestellt worden. Er müsse es sehr beklagen, daß die Städteordnung sich bezüglich der Gemeindebesteuerung auf die Einkommensteuer stütze. Man hätte in die Einwohnergemeinde eintreten können ohne Einkommensteuer. Nach der jetzigen Sachlage stehe die Städteordnung in der Luft. Er werde gegen das Gesetz stimmen. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 22. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 86, per Septbr.-Oktbr. 79½. Roggen per Juni-Juli 59¼, per Septbr.-Oktbr. 57⅛. Rüböl per Juni-Juli 20⅚, per Septbr.-Oktbr. 21 7/24. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. 14 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 6 Sgr.

† Köln, 22. Juni. Schlußbericht. Weizen fest, effektiv hiesiger 8⅔ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Juli 8 Thlr. 16½ Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 19 Sgr. Roggen unveränd., eff. fremder 5 Thlr. 15 à 7 Sgr., per Juli 5 Thlr. 22½ Sgr., per Nov. 5 Thlr. 15 Sgr. Rüböl unveränd., effektiv 11 Thlr. 3 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 15 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 6 Sgr.

† Hamburg, 22. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 248 G., per August-Sept. 243 G., per Sept.-Okt. 237 G. Roggen per Juli-Aug. 177 G., per August-Sept. 172 G., per Septbr.-Okt. 171 G.

Mainz, 22. Juni. Weizen unveränd., per Juli 15 fl. 30 kr., per Novbr. 14 fl. — kr. Roggen unveränd., per Juni 10 fl. 50 kr., per Juli 10 fl. 45 kr., per Nov. 10 fl. 5 kr. Hafer ruhig, per Juli 10 fl. 40 kr., per. Nov. 9 fl. 45 kr. Rüböl fest, per Okt. 20 fl. 18 kr. Raps per Sept. 17 fl. 48 kr.

Mannheim, 22. Juni. Unser Getreidemarkt hat auch heute keine freundliche Miene angenommen, die Stimmung blieb eine gedrückte, namentlich für Roggen, da große Posten davon zur Versteigerung angekündigt sind; auch Weizen ist vernachlässigt; nur die besten amerik. Sorten finden willfährigere Nehmer zu vollen Preisen. Hafer allein bleibt gesucht und wurde höher bezahlt. Der Stand der Getreidefelder läßt nichts zu wünschen übrig, auch die Kartoffeln stehen üppig, theils schon in voller Blüthe; nur über das Ergebniß der Futterkräuter wird geklagt, daß es weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibe.

Die heutigen Notirungen sind: Weizen fl. 16½ à fl. 16½, Roggen fl. 11¼ à fl. 11, Gerste nominell fl. 13½, Hafer fl. 12¼. — Alles per 100 Kil. netto.

† Paris, 22. Juni. Rüböl per Juni 82.75, per Juli-August 83.50, per Septbr.-Dezbr. 85.25. Mehl 8 Marken, per Juni 85.25, per Juli-August 79.75, per Septbr.-Dezbr. 67.25. Weizen per Juni 38.25, per Juli-August 34.25. Zucker 88° disponible 58.75. Spiritus per Juni 63.75.

Amsterdam, 22. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 336. Roggen loco unveränd., per Juli 210, per Oktbr. 206. Rüböl loco 35½, per Herbst 36½, per Mai 1875 37¾. Raps loco —, per Herbst 380.

London, 22. Juni. Der heutige Getreidemarkt schloß für englischen Weizen ruhig, fremder Weizen 1 sh. höher, Mehl ruhig, Hafer 1 sh. höher. Zufuhren: Weizen 8553, Gerste 936, Hafer 65,299 Q.

Liverpool, 22. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 8¼, Middling Orleans 8 7/16, Fair Egyptian 8, Fair Dhollerah 5 7/16, Fair Broach 5½, Fair Oomra 5⅝, Fair Madras 5¼, Fair Bengal 4½, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8¼, Middl. Fair Dholl. 5⅛, Middl. Dholl. 4½, Good middl. Dholl. 4⅞, Good Fair Oomra 6. Ruhig. Amerikaner Ankünfte unverändert.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

22. Juni.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	745.6 mm	11.9	78	NO.	bedeckt	Regen.
Mtgs. 2 „	747.4 mm	16.4	74	NW.	„	„
Nachts 9 „	751.6 mm	15.6	63	„	klar	„

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar

J.51. Randegg.

Oeffentliche Aufforderung.

Grund- und Pfandbuchsbereinigung zu Randegg betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, ergeht hiermit

1. an sämmtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge, insofern sie noch giltig sind, zu erneuern;
2. widrigenfalls die
   innerhalb sechs Monaten
   nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
3. zugleich wird kundgegeben, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeinhause dahier zur Einsicht offen liegt.

Randegg, den 17. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Brutsch, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: Auer, Rathsschreiber.

J.61. Wilferdingen.

Oeffentliche Mahnung.

Bereinigung des Grund- und Pfandbuchs der Gemeinde Wilferdingen betr.

Die Inhaber (Gläubiger) der seit länger denn dreißig Jahren in genannten Büchern eingeschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten werden auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt 1860, Nr 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. 5, aufgefordert, diese Einträge
binnen sechs Monaten
erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Ablauf der gegebenen Frist gestrichen werden.

Das Verzeichniß der in Frage stehenden Einträge liegt im hiesigen Gemeindehause zur Einsicht offen.

Wilferdingen, den 23. Juni 1874.

Der Gemeinderath, als Pfandgericht:
Schlemm, Bgrmstr.

Kröner, Rathschrbr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.32. Nr. 6785. Breisach. Der Großh. Domänenfiskus besitzt seit unvordenklicher Zeit auf der Gemarkung Königschaffhausen nachbenannte Liegenschaften, bezüglich deren die Erwerbstitel im Grundbuche genannter Gemeinde nicht eingetragen sind, weßhalb das Ortsgericht anläßlich des jetzigen Verkaufs den bezüglichen Eintrag verweigert:

1. 25 Ar 47 Meter Acker im Tiefenthal, einers. Jakob Maier, anders. Josef Rieder.
2. 4 Hektar 42 Ar 8 Meter Acker im Bachstrang, einers. Anstößer, anders. Feldweg.
3. 1 Hektar 3 Ar 86 Meter Acker am Forchheimer Weg, einers. Gervas Maier, anders. Johann Gastlin.
4. 25 Ar 2 Meter Acker im Kniebühler, einers. Sebastian Hasler, anders. Jakob Birmelin.
5. 5 Hektar 32 Ar 44 Meter Acker im Schollenacker, einers. Anstößer, anders. Sebastian Fischer.
6. 1 Hektar 83 Ar 33 Meter Acker am Sasbacher Weg, einers. Josef Schneider, anders. Karl Henninger.
7. 26 Ar 19 Meter Acker in der oberen Waltersteige, einers. und anders. Anstößer.
8. 35 Ar 55 Meter Acker in der oberen Waltersteige, einers. Thierarzt Stahl, anders. Gg. Jakob Birmelin.
9. 25 Ar 92 Meter Acker in der unteren Waltersteige, einers. Josef Schott, anders. Gg. Jakob Birmelin.
10. 31 Ar 95 Meter Acker in der oberen Krummlänge, einers. Jakob Hofer, anders. Alois Enz.
11. 26 Ar 6 Meter Acker in der unteren Krummlänge, einers. Gg. Jakob Henninger, anders. Johann Düringer.
12. 48 Ar 78 Meter Acker am Mittelweg, einers. Jakob Henninger, anders. Georg Burtsche.

Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
binnen 2 Monaten
hier geltend zu machen, widrigens sie dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Breisach, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

G.998. Nr. 6836. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 31. März 1874, Nr. 3509, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer, Benedikt Haas von Emmendingen gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

J.15. Nr. 3192. Boxberg. Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 19. November 1873, Nr. 6969, werden alle dort genannten Rechte Dritter an den betreffenden Grundstücken auf Wölchinger Gemarkung der jetzigen Besitzerin, Regina Heckmann von Schwabhausen, gegenüber für verloren erklärt.

Boxberg, den 10. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

J.8. Nr. 4865. Weinheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. April d. J., Nr. 3478, hin an die darin bezeichneten Liegenschaften keinerlei Rechte und Ansprüche dahier geltend gemacht worden sind, werden solche dem neuen Erwerber, der Georg Peter Köhler's Ehefrau in Weinheim, gegenüber für erloschen erklärt.

Weinheim, den 9. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Spangenberg.

Ganten.

J.45. Nr. 4080. Schopfheim. Gegen Bartlin Brunner von Hausen, der mit dem kürzlich verstorbenen Bartlin Montigel unter der Firma Montigel und Brunner ein Gießereigeschäft in Hausen betrieben und gegen den Nachlaß des verstorbenen Bartlin Montigel von Hausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags halb 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Schopfheim, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

J.11. Nr. 7615. Donaueschingen. Gegen Wilhelm Schmidt von Hüfingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 9. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

J.43. Nr. 19,418 Heidelberg. Gegen Buchdrucker J. R. Götze dahier, Inhaber der Druckerei Firma C. Fritz u. Co. in Mannheim haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 19. Januar d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 13. Juli d. J.,
Morgens 8 Uhr,
anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 19. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

J.6. Nr. 18,166. Pforzheim. In der Gant gegen die Verlassenschaft des Johann Andreas Feiler von Oeschelbronn werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 16. d. Mts. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.
Beck.

J.48. Nr. 8782. Sinsheim.
Die Gant
gegen
Wilhelm Merkel, Schmied von Eschelbach, betreffend.
Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß P.O. § 1060 wird Katharina Merkel, geb. Winterbauer, von Eschelbach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Sinsheim, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.
W. Häffner.

J.39. Nr. 17,003. Freiburg.
Die Gant gegen Franz Josef Scheuble, Buchdruckereibesitzer in Freiburg betr.

Diejenigen, welche an Franz Josef Scheuble's Buchdruckerei und Verlagshandlung etwas schulden oder Bücher und sogen. Disponenten von derselben besitzen, werden aufgefordert, ihre Verbindlichkeit zur Zahlung, bezw. zur Rückgabe,
binnen 14 Tagen
an den Massepfleger Waisenrichter Schüle zu erfüllen, widrigenfalls sie gerichtliche Einklagung zu gewärtigen haben.

Freiburg i. B., den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.
C. Keim.

J.37. Nr. 5874. Billingen. Sämmtlichen Schuldnern des Wendelin Rottler von Rietheim wird aufgegeben, ihre Schuldigkeit nur an den vorläufigen Massepfleger Uibel hier zu entrichten.

Billingen, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

Vermögensabsonderungen.

J.31. Nr. 7980. Konstanz. In Sachen der Ehefrau des Franz Xaver Weisser, Maria, geb. Baumann, von Billingen gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom Heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder.
Schaaff.

J.13. Nr. 3966. Mannheim.
In Sachen
der Sofia Ledermann, geborene Oppenheimer, in Hoffenheim, Kl.,
gegen
ihren Ehemann Salomon Ledermann von da, Bekl.,
Vermögensabsonderung betr.,

wurde die Klägerin durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird den Gläubigern des Letzteren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 23. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Wundt.
Thibaut.

Verschollenheitsverfahren.

J.49. Nr. 5902. Billingen. Matthäus Laufer von Weilersbach ist im Monat März 1854 nach Afrika ausgewandert und hat seit Juli 1854 keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Derselbe wird aufgefordert,
innerhalb Jahresfrist
Kunde von sich anher gelangen zu lassen, indem er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.

Billingen, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

J.27. Nr. 4740. Bonndorf. Jakob Probst von Weizen ist im Jahr 1858 nach Amerika gereist und hat seit dem Spätjahr desselben Jahres keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe aufgefordert,
innerhalb eines Jahres
Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Bonndorf, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.
Bachmann.

Entmündigungen.

J.20. Nr. 3941. Waldkirch. Bertha Hämmerle, ledig, von Oberwinden, wurde unterm 9. v. M. wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und wurde für dieselbe Martin Hämmerle, Wagner, von Oberwieden als Vormund ernannt.

Waldkirch, den 19. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

Erbeinweisungen.

G.999. Nr. 8613. Ueberlingen. Gemäß L.R.S. 129 wird Landwirth Johann Georg Keller von Altheim als einziger Erbe und Rechtsnachfolger seiner im Jahr 1860 verstorbenen Ehefrau, Magdalena, geborene Walk, nunmehr endgiltig in Besitz und Gewähr des Vermögens der unterm 28. Januar 1834 für verschollen erklärten Brüder seiner † Ehefrau Namens Leo und Melchior Walk von Altheim eingewiesen.

Ueberlingen, den 7. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Faist.

G.997. Nr. 6675. Breisach. Die Wittwe des Eusebius Binz, Theresia, geb. Lamp, von Gündlingen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach Umfluß von
2 Monaten,
wenn keine Einsprache erfolgt, dem Gesuche stattgegeben wird.

Breisach, den 10. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

F.983. Nr. 5759. Ettenheim. Auf einer Rheininsel bei Einmündung der Elz, diesseitigen Hoheitsgebietes, wurde am 22. April d. J. ein Faß Branntwein aufgefunden; dasselbe ist von Eschenholz, mit 6 eisernen Reifen gebunden, trägt die Jahreszahl 1873 und die Buchstaben D. R. und ist zu 129 Liter geeicht. Etwaige Rechte auf dasselbe sind
innerhalb 4 Wochen
anher geltend zu machen und mit Beweisen zu belegen, widrigenfalls Versteigerung erfolgen wird.

Ettenheim, den 19. Juni 1874.

Großh. bad. Bezirksamt.
Gruber.

J.42. 1. Nr. 5809. Säckingen. Anna Maria und Cornel Hufschmidt von Rhina, natürliche Kinder der † Agatha Hufschmidt von dort, haben um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter gebeten. Etwaige Einsprache gegen dieses Gesuch sind
binnen zwei Monaten
dahier zu begründen.

Säckingen, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

J.2. Nr. 5384. Bretten. Johanna Sofie, geb. Steinmetz, Wittwe des Waldhüters Georg Samuel Treutle von Kürnbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiegegen sind
innerhalb 2 Monaten
bei uns zu begründen.

Bretten, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

J.4. Nr. 3700. Oberkirch.
Den Nachlaß des † Schusters Mathias Wißler von Ulm betreffend.

Da auf die öffentliche Aufforderung vom 9. April l. J., Nr. 2247, keine Einsprache erhoben wurde, so wird die Wittwe des Schusters Mathias Wißler von Ulm, Maria, geb. Waidele, in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingesetzt.

Oberkirch, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

J.33. Nr. 3166. Schönau.
Beschluß.

Der Großh. Fiskus wird in fürsorglichen Besitz des Vermögens des verschollen erklärten Johann Nepomuk Wasmer von Zell eingewiesen.

Schönau, den 5. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.
Hall.

Erbvorladungen.

J.30. Bühl. Isidor, Alois, Leopold und Wilhelm Hipp von Ottersweier, zur Zeit in Amerika an unbekannten Orten sich aufhaltend, sind zur Erbschaft am Nachlaß ihres verstorbenen Vaters Raimund Hipp, Landwirths in Ottersweier, berufen.

Dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben werden hiemit zur Erbtheilung mit Frist von
drei Monaten
unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht melden, die Erbschaft lediglich Denjengen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 15. Juli 1874.

Der Großh. Notar
F. Dumas.

J.41. Boxberg. Ludwig und Lena Haas, Beide von Unterschüpf, welche vor langer Zeit nach Amerika ausgewandert sind, ohne daß deren Aufenthaltsort bekannt ist, sind zur Erbschaft ihres Vaters, des Lumpensammlers David Haas von Unterschüpf, berufen. Beide sollen gestorben sein, und zwar Ersterer mit Hinterlassung nachstehender Kinder:

Ludwig, Benni, Albert und Rosa Haas, deren Aufenthaltsort gleichfalls nicht bekannt ist.

Diese Erbberechtigten und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger werden nun aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbportionen
innerhalb 3 Monaten
dahier zu melden, widrigenfalls solche Denen zugetheilt würden, welchen sie zukämen, wenn sie, die Geladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Boxberg, den 9. Juni 1874.

Großh. Gerichtsnotar
A. Brunner.

Handelsregister-Einträge.

J.12. Nr. 7621. Donaueschingen.
Beschluß.

Unter Nr. 11 wurde unterm Heutigen in das Gesellschaftsregister eingetragen die Gesellschaft:

„Gebrüder Götz von Hüfingen",

welche unter dieser Firma das seither von Ambros Götz daselbst betriebene Fabrikgeschäft betreibt. Die Gesellschafter sind:

Ambros Götz und Xaver Götz von Hüfingen.

Jeder der Gesellschafter hat die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten.

Donaueschingen, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

J.22. Nr. 15,998. Karlsruhe. Zu O.Z. 24 des Gesellschaftsregisters, Firma „Deutscher Phönix", wurde heute eingetragen:

Die Dauer der Gesellschaft, welche nach dem Statut vom Jahr 1845 bis 15. Juli 1870 bestimmt war, ist vom 18. Juli 1870 auf weitere 25 Jahre verlängert. Der Zweck der Gesellschaft wurde auf die Versicherung gegen Schäden durch Explosion von Dampfkesseln ausgedehnt. Das Grundkapital von $5^1/_2$ Millionen Gulden süddeutsche Währung besteht jetzt aus: a. 4000 ganzen Aktien à 1000 fl. auf bestimmte Namen mit La. A. gezeichnet; b. 3000 halben Aktien à 500 fl. auf bestimmte Namen mit La B. gezeichnet. Die für die Gesellschafts-Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen sind jetzt: a. der „Preußische Staatsanzeiger"; b. das „Frankfurter Journal"; c. die „Karlsruher Zeitung". — Der gegenwärtige Vorstand der Section Karlsruhe für geschäftliche Vertretung der Gesellschaft im Großherzogthum Baden besteht aus den Herren Heinrich Muth, Großh. Geh. Rath; Moriz Frey, Großh. Ministerialrath, und Kaufmann Theodor Herrmann, Alle von hier. Dieselben ernannten zum Bevollmächtigten der Section Karlsruhe für alle durch den Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Baden erforderlichen Handlungen im Sinne des Art. 47 des H.G.B. den Kaufmann August Hoyer von hier.

Karlsruhe, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

J.23. Nr. 15,976. Karlsruhe. Unter O.Z. 356 des Firmenregisters wurde heute die Firma „G. Neidlinger" zu Hamburg, Zweigniederlassung dahier eingetragen. Inhaber dieser Firma ist Kaufmann Georg Neidlinger von Hamburg. Derselbe hat dem Kaufmann Hermann Classen hier Prokura ertheilt.

Karlsruhe, den 19. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

J.9. Nr. 5999. Durlach. Die unterm 22. Mai 1863, Ord. Zahl 65, zum Firmenregister eingetragene Firma Abraham Marx Tiefenbronner in Königsbach ist erloschen.

Durlach, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

J.47. Nr. 5077. Eppingen. Johann Walter von Elsenz ist von Großh. Bezirksamt hier angeklagt, als beurlaubter Reservist unerlaubt ausgewandert zu sein; eine Geldstrafe von 25 Thalern ist gegen ihn beantragt.

Tagfahrt zur Hauptverhandlung wird anberaumt auf
Freitag den 31. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Hiezu wird der Angeklagte mit dem Anhange vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Verhandlungen dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt werden wird. Eppingen, den 20. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.